-

Geschäftsordnung
des Hochschulrates der Technischen Universität Chemnitz
Vom 16.04.2025

Aufgrund von § 84 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG, SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, gibt sich der Hochschulrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundlagen

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz

§ 3 Sitzungen des Hochschulrates

§ 4 Einladung und Tagesordnung

§ 5 Beschlussfassung

§ 6 Protokoll

§ 7 Arbeits- und Expertisegruppen

§ 8 Finanzausschuss

§ 9 Verschwiegenheit

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

§ 11 Schlussbestimmungen

§ 1
Grundlagen

(1) Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Technischen Universität Chemnitz. Er arbeitet auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich insbesondere aus § 91 Abs. 1 SächsHSG.
(2) Die Mitglieder des Hochschulrates sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
(3) Die Mitglieder des Hochschulrates führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
(4) Der Hochschulrat hat eine Geschäftsstelle an der Technischen Universität Chemnitz. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Hochschulrates und nimmt dessen Verwaltungsangelegenheiten wahr. Sie unterstützt den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben einschließlich der universitätsinternen und -externen Kommunikation, insbesondere auch mit den anderen zentralen Organen der Universität.

§ 2
Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern. Vertreter der Technischen Universität Chemnitz im Hochschulrat dürfen weder dem Senat noch dem Rektorat angehören.
(2) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.
(3) Der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen. Im Verhinderungsfalle nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.
Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er wird dabei von der Geschäftsstelle des Hochschulrates gemäß § 1 Abs. 4 unterstützt.
(4) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit von Arbeits- und Expertisegruppen, die nach § 7 dieser Geschäftsordnung eingesetzt worden sind. Schriftlich niedergelegte Ergebnisse der Tätigkeit dieser Arbeits- und Expertisegruppen werden von dem Vorsitzenden an die Mitglieder des Hochschulrates weitergeleitet.

§ 3
Sitzungen des Hochschulrates

(1) Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Semester und bei Bedarf. Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. Mindestens einmal im Jahr tagt der Hochschulrat gemeinsam mit den gewählten Senatoren nach § 85 Abs. 2 SächsHSG.
(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
(3) Der Hochschulrat tagt in der Regel nichtöffentlich. Die Mitglieder des Rektorates nehmen auf Anforderung des Hochschulrates an dessen Sitzungen beratend teil. Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus können an den Sitzungen des Hochschulrates mit Rederecht teilnehmen.
(4) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.
(5) Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG können die Sitzungen des Hochschulrates ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder oder eines Teils der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Sitzungen können auch in hybrider Form (teilweise Anwesenheit der Beratungsteilnehmer in Präsenz oder in digitaler Form) stattfinden, soweit anders eine Sitzung nach §§ 4, 5 nicht zu Stande käme.
(6) Die Geschäftsstelle des Hochschulrates stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In Sitzungen nach Absatz 5 dürfen Wahlen nicht durchgeführt werden.
(7) Die Übertragung der Sitzungen des Hochschulrates in Bild und Ton kann über einen Live-Stream erfolgen, wenn hierfür eine Einwilligung des jeweiligen Mitglieds vorliegt. Eine Aufzeichnung von Bild und Ton sowie eine entsprechende Abrufmöglichkeit sind nur zulässig, wenn diese von der Einwilligung ausdrücklich umfasst sind. Im Fall der Sätze 2 und 3 ist bei fehlender Einwilligung oder nach Widerspruch eines Hochschulratsmitglieds gegen die Übertragung oder gegen die Aufzeichnung oder den Abruf seines Bildes und Tons durch technische Mittel sicherzustellen, dass dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung ohne Beeinträchtigung der Übertragung, der Aufzeichnung oder des Abrufs der Sitzung im Übrigen gewahrt wird.

(8) Für im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehende Auslagen erhalten die Mitglieder des Hochschulrates gemäß § 91 Abs. 11 Satz 1 SächsHSG eine angemessene Reisekostenentschädigung.

§ 4
Einladung und Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende beruft den Hochschulrat zu Sitzungen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form. Für die Beratung oder Beschlussfassung erforderliche Unterlagen sind beizufügen, spätestens aber fünf Werktage vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern zu übermitteln.
(2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Hochschulrat formlos unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern spätestens zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. müssen sie innerhalb dieser Frist von der Einladung Kenntnis erhalten haben.
(3) Der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Angabe eines dringenden Beratungsbedarfes verlangt.
(4) Wird eine Beschlussfassung beantragt, muss der Antrag einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Andernfalls ist der Antrag von der oder dem Vorsitzenden zurückzuweisen.
(5) Die endgültige Tagesordnung wird unter Berücksichtigung von Änderungen und Ergänzungen durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt.

§ 5
Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfähigkeit wird von dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung und unter Beachtung der Frist des § 4 Abs. 1 Satz 1 bzw. des § 4 Abs. 2 Satz 2 einzuladen. In dieser Sitzung ist der Hochschulrat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen.
(3) Beschlussvorlagen sollen von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied, welches diese einbringt, kurz vorgestellt werden. Über Beschlussvorlagen findet vor der Beschlussfassung eine Aussprache statt, wenn mindestens ein Hochschulratsmitglied dies beantragt.
(4) Über Vorlagen oder Anträge wird als Ganzes abgestimmt, sofern der Hochschulrat nicht auf Antrag eines Mitglieds eine Beschlussfassung in Teilen festlegt (gegliederte Beschlussfassung). Am Ende einer gegliederten Beschlussfassung ist ein neuer Beschlussvorschlag ohne die mehrheitlich abgelehnten und mit den geänderten Bestandteilen im Ganzen zur Abstimmung zu stellen.
(5) Informationen des Vorsitzenden oder weiterer Beratungsteilnehmer werden in einem einzigen Tagesordnungspunkt zusammengefasst. Jedes Mitglied kann eine Erörterung über einzelne Teile verlangen und vom Vorsitzenden zusätzliche Informationen erfragen. Informationsvorlagen werden in der Regel ohne Aussprache zur Kenntnis genommen, sofern nicht zu einzelnen Aspekten ergänzender Informations- oder Erörterungsbedarf von einem Mitglied geltend gemacht wird.
(6) Berichte des Rektorats nach § 88 Abs. 5 und § 91 Abs. 8 SächsHSG werden als schriftliche Berichte oder als schriftliche Teilberichte vom Hochschulrat entgegengenommen. Wird hierüber eine Aussprache vorgesehen oder nach Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung von

mindestens zwei Mitgliedern beantragt, ist das Rektorat verpflichtet, zu diesem TOP an der Sitzung teilzunehmen.
(7) Informations- und Beschlussvorlagen sowie Berichte sollen am 10. Tag und Folien zu Vorträgen am 3. Werktag vor der Sitzung des Hochschulrats der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Geschäftsstelle leitet alle Eingänge nach Satz 1 spätestens am Werktag nach ihrem Eingang an die Mitglieder des Hochschulrats weiter. Folien von Vorträgen werden als Handouts vor der Sitzung des Hochschulrats von der Geschäftsstelle elektronisch übermittelt.
(8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
(9) Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht ein Hochschulratsmitglied geheime Abstimmung beantragt. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. Bei Sitzungen nach § 3 Abs. 5 können für Abstimmungen geeignete elektronische Verfahren genutzt werden.
(10) Abweichend von Absatz 8 können Beschlüsse, die nicht unter § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 SächsHSG fallen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich mit elektronischer Übermittlung des Votums. Die Zustimmung muss dabei für jede Beschlussvorlage gesondert erteilt werden.
(11) Die Mitglieder des Hochschulrates pflegen einen offenen, transparenten und sensiblen Umgang mit Interessenkonflikten. Im Falle möglicher bzw. bestehender Interessenkonflikte eines Mitgliedes des Hochschulrates oder eines seiner Angehörigen informiert dieses Mitglied die übrigen Mitglieder des Hochschulrates über den Sachverhalt und enthält sich der Beratung und der Beschlussfassung über die betreffende Angelegenheit. Im Übrigen finden §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verwaltungsangelegenheiten Anwendung.

§ 6
Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-/Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält insbesondere Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Beratungsort, Teilnehmerkreis, Beratungsgegenstände, gestellte Anträge, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Der wesentliche Beratungsgang ist kurz zu dokumentieren. Jedes Mitglied kann für jeden Tagesordnungspunkt (TOP) verlangen, dass der Wortlaut seiner persönlichen Äußerung bei der mündlichen Aussprache zum TOP sowie seine Stimmabgabe im Protokoll festgehalten werden.
(2) Das Protokoll wird von dem Protokollführer der Geschäftsstelle des Hochschulrates und dem Vorsitzenden unterzeichnet.
(3) Das Protokoll soll innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder versandt werden. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls keine Einwendungen erhoben wurden. Bei Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit ist das Protokoll in der folgenden Sitzung zu genehmigen.
(4) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz stellt der Hochschulrat sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule über die Tätigkeit des Hochschulrates über die Homepage des Hochschulrates, Hochschulratsrundschreiben und andere Kommunikationsmittel unterrichtet werden. Zu diesem Zweck kann sich der Hochschulrat der Pressestelle der Technischen Universität oder nach Abstimmung mit der Hochschulverwaltung Dritter bedienen.

§ 7
Arbeits- und Expertisegruppen

(1) Zur Vorbereitung der Sitzungen und von Beschlussfassungen können auf Beschluss des Hochschulrates Arbeits- und Expertisegruppen unter Leitung eines Mitgliedes eingesetzt werden. Die Arbeits- und Expertisegruppen unterrichten den Hochschulrat über ihre Tätigkeit.
(2) Arbeits- und Expertisegruppen können für die Bearbeitung einzelner Aufgaben oder dauerhaft für einzelne Aufgabengebiete des Hochschulrates eingesetzt werden.
(3) Alle Mitglieder des Hochschulrates sind berechtigt, für die Bearbeitung einzelner Aufgaben in Arbeits- und Expertisegruppen der Hochschule mitzuwirken. Die Mitglieder unterrichten den Hochschulrat über ihre Tätigkeit.

§ 8
Finanzausschuss

(1) Der Hochschulrat setzt einen Finanzausschuss ein, der Entscheidungen nach § 91 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 (Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Hochschule), Nr. 8 (Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Hochschule) und Nr. 9 SächsHSG (Entlastung des Rektorates) sowie die Bestellung des Abschlussprüfers der Universität (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFinVO) vorbereitet. Zudem werden alle weiteren haushaltsspezifischen Themen im Finanzausschuss vorberaten.
(2) Der Hochschulrat bestellt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Finanzausschusses.

§ 9
Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet, soweit diese Geschäftsordnung oder das SächsHSG nichts anderes bestimmt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.

§ 10
Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung des Hochschulrates tritt mit ihrer Beschlussfassung am 16.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Technischen Universität Chemnitz vom 18.06.2024 außer Kraft.

Chemnitz, den 16.04.2025

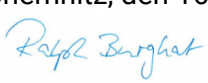

Ralph Burghart
Vorsitzender des Hochschulrates